

Bundesministerium für Gesundheit
Beauftragter für Sucht- und Drogenfragen
Burkhard Blienert

11055 Berlin

31.05.2022

Auswirkungen von Bundessozialgerichtsurteilen auf die Leistungen der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker

Sehr geehrter Herr Blienert, sehr geehrter Herr Dr. Pietsch,

zunächst möchten wir uns noch einmal ausdrücklich für das am 05.05.2022 geführte konstruktive Gespräch in guter Atmosphäre bedanken. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wie vereinbart, informieren wir Sie nachfolgend über Auswirkungen, die aus aktuellen Urteilen des Bundessozialgerichts für die Versorgung abhängigkeitskranker Menschen resultieren.

Das **BSG-Urteil vom 05.08.2021** (*B 4 AS 58/20 R, siehe Anlage*), das im Nachgang zum Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (L 19 AS 1429/19) vom 25.06.2020 gefällt wurde, trifft zwei wesentliche Aussagen:

Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen sind mit Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen gleichzusetzen, wenn die Zeit des Aufenthaltes auf die Strafhaft angerechnet wird. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, gemäß der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II, entfällt somit im Rahmen einer Maßnahme der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker, die unter den Bedingungen der Zurückstellung der Vollstreckung einer Strafe nach den §§ 35ff BtMG erfolgt.

Das Urteil stellt vor diesem Hintergrund klar, dass während eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung zur Drogenentwöhnung im Rahmen der §§ 35ff BtMG kein Anspruch auf Leistungen nach der Grundsicherung im SGB II besteht, sondern lediglich Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. In der Praxis führt das zu erheblichen Problemlagen. Die Klärung des Krankenversicherungsschutzes nach der Haft und in der weiteren Folge die Beantragung einer Rehammaßnahme im Rahmen des Modells „Therapie statt Strafe“ wird deutlich erschwert.

Die Verbände befürchten erhebliche Probleme und Verzögerungen in der jeweiligen Zuständigkeitsklärung unter den Leistungsträgern mit der Konsequenz, dass erheblich weniger Anträge zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker auf dieser Basis gestellt bzw. bewilligt werden, und damit verbunden ein „Aushöhlen“ des Versorgungsmodells „Therapie statt Strafe“. Die Reintegrationschancen straffällig gewordener Suchtkranker würden dadurch deutlich reduziert.

Nach unserer Einschätzung kann diese Problematik nur über eine entsprechende Gesetzesänderung im SGB II erfolgen, bei deren Realisierung wir Sie um Ihre Unterstützung bitten.

Das **BSG-Urteil vom 03.09.2020** (B 14 AS 41/19 R, siehe Anlage) zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II während einer Adaptionenmaßnahme (zweite Phase im Rahmen einer stationären medizinischen Maßnahme Abhängigkeitskranker) wirkt sich ebenfalls einschränkend auf diese Behandlungsform aus.

Immer mehr Adaptionseinrichtungen berichten, dass Jobcenter in verschiedenen Bundesländern aktuell Leistungen nach dem SGB II mit dem Hinweis auf das o.g. BSG-Urteil ablehnen, indem sie die Adaptionenmaßnahmen nicht als Leistung der medizinischen Rehabilitation anerkennen.

Die Formulierungen des SGB II § 7 Abs. 4 Satz 1, respektive Satz 3 werden zusätzlich dahingehend ausgelegt, dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II während einer Adaption bestehe, da keine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden könne und die Rehabilitand*innen während der medizinischen Maßnahme nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen könnten.

Der Leistungsausschluss (gemäß SGB II § 7 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2) hat gravierende Folgen für die Rehabilitand*innen: Beispielsweise stehen ihnen weniger finanzielle Mittel während der Adaption zur Verfügung, was die Motivation zur Inanspruchnahme dieses, den Erfolg der vorangehenden Rehabilitationsmaßnahme stabilisierenden Therapieangebots wesentlich beeinträchtigt. Auch können fehlende SGB II-Leistungen zu erheblichen Benachteiligungen bei der Wohnungssuche führen.

Um die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der nachhaltigen Sicherung des Behandlungserfolges und der Integration in den Erwerbsprozess für die betreffenden Rehabilitand*innen erreichen zu können, wäre es aus unserer Sicht deshalb hilfreich, eine grundsätzliche Zuordnung zum SGB II- Bereich während des gesamten Behandlungszeitraums der medizinischen Rehabilitation inklusive einer Adaptionenmaßnahme sicherzustellen.

Die Suchtfachverbände haben sich hierzu bereits mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt und gefordert, eine Klarstellung bzw. Rechtssicherheit für die Leistungserbringer und -träger auf den Weg zu bringen und somit dem Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Rehabilitand*innen während einer stationären Rehabilitation für Abhängigkeitskranke mit anschließender Adaption entgegenzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Dr. Thomas Klein, Geschäftsführer, FVS⁺ e.V.

Janina Tessloff, Vorsitzende, fdr+ e.V.

Corinna Mäder-Linke, Geschäftsführerin, bus. e.V.

Stefan Bürkle, Leiter Geschäftsstelle, BAG CaSu